

Amtliche Bekanntmachung Nr. 046/2009

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes II/2 "Forensberger Straße"

Neben der Aufstellung und der Durchführung einer Bürgerversammlung hat der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2009 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes II/2 "Forensberger Straße" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Kohlscheid zwischen der Bahnlinie und der Forensberger Straße und wird von der Maria-Montessori-Straße erschlossen. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung und aller durchgeführten Gutachten liegen in der Zeit vom 08.07.2009 bis einschließlich 20.08.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb dieser öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können Anregungen schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 25.06.2009
Der Bürgermeister
gez.: Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath



3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes II/2 "Forensberger Straße"

Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 2500

